



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Sachsen e.V.

Beitragsordnung

§ 1

Die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist die entscheidende Voraussetzung für die Finanzierung gewerkschaftlicher Leistungen und deshalb Pflicht eines jeden Mitgliedes.

§ 2

Die Beitragshöhe beträgt für Beamte 0,5 % der ersten Dienstaltersstufe, für Tarifpersonal 0,38 % der ersten Stufe der Entgelttabelle TV-L (TdL) monatlich.

Der Mitgliedsbeitrag für Beamte in Ausbildung beträgt im ersten Ausbildungsjahr 1 € monatlich und ab dem zweiten Ausbildungsjahr 2,60 € monatlich bis zum Ausbildungsende. Aufstiegsbeamte sind davon ausgenommen.

Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Beitrag auf Antrag prozentual zu den Wochenstunden angeglichen werden.

Für den Zeitraum des Erziehungsurlaubes kann der Beitrag auf Antrag auf 2,60 € gesenkt werden.

Für Rentner und Pensionäre beträgt der Beitrag einheitlich 3,60 € monatlich.

Für Angehörige der Sächsischen Sicherheitswacht beträgt der Beitrag 3,50 € monatlich.

Für die oben angeführten Mitglieder besteht die Möglichkeit die Zahlungsweise zwischen monatlicher Zahlung, quartalsweiser Zahlung mit 1% Rabatt, halbjährlicher Zahlung mit 2% Rabatt und jährliche Zahlung mit 3% Rabatt zu wählen.

Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag ab 10,00 €. Die Zahlungsweise ist für diesen Personenkreis frei wählbar.

Als Anlage zu dieser Ordnung gehört die jeweils durch den Landesgeschäftsführer (oder Landesschatzmeister) bestätigte Beitragstabelle.

§ 3

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Der Mitgliedsbeitrag wird, im Bankeinzugsverfahren erhoben. Gebühren, die dem Landesverband durch Fehlbuchungen entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen. Diesem wird eine Rechnung gestellt und bei Nichtzahlung von 3. Monatsbeiträgen wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Zur Begleichung der Beitragsschuld ist der Rechtsweg möglich.

§ 4

In der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind für das einzelne Mitglied die Beiträge für

- den Deutschen Beamtenbund
- den Sächsischen Beamtenbund
- die DPolG – Bundesleitung
- den Polizeispiegel und -
- die Versicherungen

enthalten.

§ 5

Eine Rückzahlung von zu viel gezahlten Beiträgen kann nur auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes und Beschluss des Landesvorstandes erfolgen. Eine Rückerstattung ist maximal für das laufende Kalenderjahr möglich.

§ 6

Der Landesdelegiertentag oder der Landeshauptvorstand beschließen gem. § 7 der Satzung der DPoIG Sachsen über Veränderungen der Beitragsordnung unter Beachtung der Interessen der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eigene Veränderungen in der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohnzahlung schriftlich mitzuteilen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist. Bei nicht termingemäßer Meldung kann die Veränderung rückwirkend abgebucht werden.

§ 7

Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 26.01.2017 durch den Landesdelegiertentag beschlossen und tritt ab dem 26.01.2017 in Kraft.

Dresden, 26.01.2017



